

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, 28. November 2003

## Inhalt

Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . .	373
Satzung der „Stiftung zur Förderung der evangelischen Studierendenarbeit in Münster“ . . . . .	376
Satzung der Evangelischen Stiftung „Evangelische Stiftung Kirche für Bielefeld“ . . . . .	377
Satzung der Stiftung „Stiftung Hospiz Hamm“ . . . . .	381
Satzung der Stiftung „St. Maria in Pratis-Stiftung“ kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest . . . . .	385
Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „Diakonie-Förderstiftung Bochum“ als Evangelische Stiftung	387
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf . . . . .	388
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wetter-Freiheit, Kirchenkreis Hagen . . . . .	388
Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz für die Bereiche der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke . . . . .	388
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2004 . . . . .	388
Verwaltungsausbildung und -fortbildung, Programm 2004 . . . . .	392
Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	393
Berufungen . . . . .	393
Freistellungen . . . . .	393
Todesfälle . . . . .	393
Freie Pfarrstellen . . . . .	393
Anstellungen . . . . .	393
Ernennungen . . . . .	393
Kirchenmusikalische Prüfungen . . . . .	394
Titelverleihung . . . . .	394
Stellenangebote . . . . .	394
Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	396
Troll/Wallenhorst/Halaczinsky: Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine und Stiftungen, 2000 ( <i>Dr. Kupke</i> ) . . . . .	396
Seer/Wolsztynski: Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit der öffentlichen Hand, 2002 ( <i>Dr. Kupke</i> ) . . . . .	396
Kopp/Schenke: Verwaltungsgerichtsordnung, 2003 ( <i>Huget</i> ) . . . . .	396
Kopp/Ramsauer: Verwaltungsverfahrensgesetz, 2003 ( <i>Huget</i> ) . . . . .	396
Möller, Christian (Hrsg.): Ich singe dir mit Herz und Mund, 1997 ( <i>Völker</i> ) . . . . .	397
Benad/von Bülow: Bethels Mission (3) ( <i>Pade</i> ) . . . . .	397
Sauter, Gerhard: Evangelische Theologie an der Jahrtausendschwelle, 2002 ( <i>Fleischer</i> ) . . . . .	398
Keßler/Nolte: Konfis auf Gottsuche, 2003 ( <i>Federmann</i> ) . . . . .	399

## Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz – Diakonieg –)

Vom 13. November 2003

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## I. Kirchlicher Auftrag

### § 1

#### Auftrag zur Diakonie

1Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. 2Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. 3Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten

Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. 4Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. 5Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

## § 2

### Diakonie in der Kirche

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) durch rechtlich selbstständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Landesverband zusammenschließen,
- c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. (Diakonisches Werk).

## II. Diakonie in der Kirchengemeinde

### § 3

#### Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:
  - a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
  - b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,
  - c) Organisation diakonischer Angebote,
  - d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,
  - e) Durchführung der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Sammlungen,
  - f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.
- (3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

### § 4

#### Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss

- (1) 1Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.

(2) 1Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. 2Dies geschieht unter anderem durch

- a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde,
  - b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde,
  - c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde,
  - d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde,
  - e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.
- (3) 1Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. 2Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. 3Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.

## III. Diakonie in der Region

### § 5

#### Aufgaben des Kirchenkreises

- (1) 1Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. 2Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. 3Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.
- (2) 1Die oder der Diakoniebeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen. 2Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. 3Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.
- (3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.

### § 6

#### Regionales Diakonisches Werk

- (1) 1Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbstständige Einrichtung gebildet werden. 2Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakoni-

schen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.

## § 7

### Arbeitsgemeinschaft Diakonie

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. Sie wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsordnung.

## IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen

### § 8

#### Landeskirche und ihr Diakonisches Werk

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.

(2) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort. Im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsa-

mer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung.

4 Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(4) Die Landeskirche und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.

3 Die Landeskirche und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.

## § 9

### Mitwirkungspflichtige Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder seiner Mitglieder werden getroffen,

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

- a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken unabhängig von der Rechtsform,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- c) Auflösung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,
- e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stellvertretung,
- f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen;

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.

**§ 10****Mitwirkung der Landeskirche in  
Hauptversammlung und Verwaltungsrat**

(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören bis zu 10 von der Landessynode entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.

(2) Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören die oder der Präses, in deren oder dessen Vertretung die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident, und zwei von der Kirchenleitung Beauftragte an.

**V. Schlussbestimmungen****§ 11****Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

**§ 12****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.

Bielefeld, 13. November 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: C 21-02 B2

**Satzung  
der „Stiftung zur Förderung der  
evangelischen Studierendenarbeit in  
Münster“****Vorspruch**

Die Evangelische Kirche von Westfalen errichtet zur Förderung der evangelischen Studierendenarbeit in Münster eine unselbstständige Stiftung.

Damit ist die Einladung an alle verbunden, die die evangelische Studierendenarbeit fördern wollen, die Stiftung durch Zustiftungen, Vermächnisse und Spenden zu unterstützen.

**§ 1****Name, Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur Förderung der evangelischen Studierendenarbeit in Münster“

und hat ihren Sitz in Bielefeld. Sie ist eine nicht-rechtsfähige, unselbstständige und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts der Evangelischen Kirche von Westfalen.

**§ 2****Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung zur Förderung der evangelischen Studierendenarbeit in Münster bezweckt die Förderung von evangelischen Studentenwohnheimen und evangelischer Studierendenarbeit in Münster.

(2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vergabe von Zuschüssen zur Erhaltung der Wohnheime und zur Durchführung von Veranstaltungen evangelischer Studierendenarbeit und durch die Vergabe von Einzelstipendien an bedürftige Studierende.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3****Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Kapitalvermögen. Es wird als Sondervermögen der Landeskirche durch das Landeskirchenamt verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind wie zum Beispiel Kollekten und Spenden.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen ab 500 € erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

**§ 4****Verwendung der Vermögenserträge und  
Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist,

um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

### § 5 Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Den Vorsitz führt die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent im Landeskirchenamt. Die übrigen Mitglieder werden vom Landeskirchenamt für jeweils vier Kalenderjahre berufen. Die Mitglieder müssen der Evangelischen Kirche angehören.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

(5) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen.

(6) Für die Geschäftsführung soll eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen bestimmt werden.

### § 6 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
- b) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Landeskirchenamt,
- c) Entscheidung über unbenannte Zuwendungen,
- d) Die Ausrichtung eines jährlichen Stiftertreffens.

### § 7 Auflösung

(1) Der Stiftungsrat kann dem Landeskirchenamt die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche von Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Studierendearbeit zu verwenden hat.

(3) Die Auflösung der Stiftung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 4. Februar 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: C 13-01/03

## Satzung der Evangelischen Stiftung „Evangelische Stiftung Kirche für Bielefeld“

### Präambel

(1) Die Stiftung will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, verwirklichen.

(2) Die selbstständige Stiftung ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW S. 274). Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 2003 gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) i. V. mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. S. 34) und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung als evangelische Stiftung anerkannt worden.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Die Evangelische Stiftung führt den Namen: „Evangelische Stiftung Kirche für Bielefeld“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Bielefeld.

(4) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.

### § 2 Stiftungszwecke

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung kirchlicher Zwecke sowie der Zwecke der Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe im

Rahmen der diakonischen Arbeit des Kirchenkreises Bielefeld, seiner Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen. Maßgeblich sind die Grenzen des Kirchenkreises Bielefeld zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung. Die Beschaffung von Mitteln für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind. Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen der oben angeführten Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen.

(2) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der Substanzerhaltung der evangelischen Kirchen, die in die Denkmalliste nach dem Denkmalschutzgesetz NRW eingetragen sind,
- Unterstützung der Kirchenmusik,
- Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Unterstützung der Arbeit mit älteren Menschen.

(3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

(4) Die Stiftung kann als Treuhänderin die Verwaltung anderer unselbstständiger Stiftungen übernehmen, die gleichartige Zwecke verfolgen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Werte dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Zustiftungen sind zulässig. Auflagen, die mit den Zustiftungen verbunden sind, sind zu beachten.

### § 5

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Organe der Stiftung, Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) Den Organen können angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger. Auf Antrag kann die Kirchenleitung Ausnahmen zulassen.

### § 8

#### Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern.

Ihm gehören folgende Personen an:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Bielefeld,
- b) mindestens zwei Personen, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden,
- c) zusätzlich kann das Kuratorium weitere Personen berufen.

Ihre Anzahl darf die Anzahl der unter b) genannten Personen nicht übersteigen.

Im ersten Kuratorium werden diese Mitglieder vom Stifter berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Buchst. b und c beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus dem Amt. Im ersten Kuratorium beträgt die Amtszeit für die Hälfte dieser Mitglieder vier Jahre, für die andere Hälfte zwei Jahre. Die Dauer der Amtszeit wird in der ersten Sitzung des Kuratoriums durch Losentscheid festgelegt.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall:

im Falle des Abs. 1 Buchst. a) mit Beendigung des Amtes;

im Falle des Abs. 1 Buchst. b) und c):

- a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
- b) durch Abberufung vonseiten der Stifterin oder des Stifters oder des Kuratoriums,
- c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2,
- d) bei Vollendung des 75. Lebensjahres,
- e) bei Ablauf der Amtszeit.

Erneute Berufung ist in den Fällen a) und e) möglich. Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchst. e) im Amt.

(4) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restzeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes entsandt bzw. berufen. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist zulässig.

(5) Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

## § 9

### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung der Wille der Stifterin oder des Stifters so wirksam wie möglich erfüllt wird.

(2) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
- d) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
- e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- f) die Entlastung des Vorstands,
- g) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(3) Das Kuratorium entscheidet nach Maßgabe der §§ 14 und 15 über Änderungen des Stiftungszwecks und dieser Satzung.

(4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, soweit das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10

### Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen.

(4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen. In diesem Fall ist das Kuratorium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.

(5) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, wenn das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(8) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriums- und die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## § 11

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei, höchstens drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall:

- a) durch Abberufung durch das Kuratorium,
- b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung,
- c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2,
- d) bei Vollendung des 75. Lebensjahres,
- e) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,

Erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils weitere vier Jahre möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung für hauptamtliche Vorstandsmitglieder trifft das Kuratorium. Ehrenamtlichen Mitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin oder des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
  - d) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
  - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## § 13

### Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 7 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (6) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## § 14

### Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten sind zu beachten.
- (4) Die Zusammensetzung und die grundsätzliche Stellung des Kuratoriums im Rahmen der Stiftungsorganisation sowie § 15 dieser Satzung können nicht geändert werden.

## § 15

### Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden wirksam.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Kirchenkreis Bielefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

### § 16 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

### § 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen in Bielefeld. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Eingangs der Anerkennungsurkunde bei der Stiftung in Kraft.

Bielefeld, 25. September 2003

#### Kirchenkreis Bielefeld Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)                      Burg                      Steffen

#### Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

#### „Ev. Stiftung Kirche für Bielefeld“

mit Sitz in Bielefeld

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 9. September 2003 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 8. Oktober 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)  
Az.: B 04-71

#### Anerkennung

Die vom Kirchenkreis Bielefeld – vertreten durch den Kreissynodalvorstand –, Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes Bielefeld durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 25. September 2003 als selbstständige kirchliche Stiftung errichtete

#### „Evangelische Stiftung Kirche für Bielefeld“

mit Sitz in Bielefeld

wird als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 23. Oktober 2003

#### Die Bezirksregierung Detmold

(L. S.)                      Wiebe

### Satzung der Stiftung „Stiftung Hospiz Hamm“

#### Präambel

(1) Die Stiftung will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, als karitative Einrichtung durch Hilfe gegenüber Menschen am Ende ihres Lebens und ihren Angehörigen verwirklichen.

(2) Das Hospiz in Hamm wird dauerhaft auf finanzielle Unterstützung zur Sicherstellung des laufenden Betriebs angewiesen sein. Die Stiftung will ihren Beitrag leisten, damit das Hospiz auf Dauer bestehen kann.

(3) Die selbstständige Stiftung ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW S. 274). Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 2003 gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) i. V. mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. S. 34) und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung als evangelische Stiftung anerkannt worden.

#### § 1

#### Name, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Die Evangelische Stiftung führt den Namen:

#### Stiftung Hospiz Hamm

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist **Hamm**.

**§ 2****Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Beschaffung von Mitteln für die Christliche Hospiz Hamm gGmbH im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. die finanzielle Unterstützung des laufenden Betriebs des von der Christlichen Hospiz Hamm gGmbH betriebenen Hospizes;
  2. die Unterstützung von notwendigen Anschaffungen, eventuellen baulichen Veränderungen oder Erweiterungen des Hospizes;
  3. die Unterstützung der Arbeit der Ehrenamtlichen im Hospizdienst Hamm;
  4. die Förderung oder Durchführung von Veranstaltungen, die dem Gedanken des hospizlichen Arbeitens dienen.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

**§ 3****Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4****Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Zustiftungen sind zulässig.

**§ 5****Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke

nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 6****Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 7****Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) Den Organen können angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger. Auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung von den Erfordernissen des Satzes 1 Ausnahmen zulassen. Die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Organs muss die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(3) Organmitglieder können nicht gleichzeitig verschiedenen Stiftungsorganen angehören.

(4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

**§ 8****Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern, darunter die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Hamm. Falls die Superintendentin oder der Superintendent Mitglied des Vorstandes ist, gehört an ihrer oder seiner Stelle die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent dem Kuratorium an. Die übrigen Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von dem Stifter berufen.

(2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall

- a) bei der Superintendentin oder dem Superintendenten mit Ende der Amtszeit oder mit Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand,
- b) bei der stellvertretenden Superintendentin oder dem stellvertretenden Superintendenten mit Ende der Amtszeit oder mit Ende der Mitgliedschaft der Superintendentin oder des Superintendenten im Vorstand,

- c) bei den übrigen Mitgliedern
- aa) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
  - bb) durch Abberufung vonseiten des Kuratoriums,
  - cc) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2,
  - dd) bei Vollendung des 75. Lebensjahres,
  - ee) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung, Erneute Bestellung ist in den Fällen aa) und ee) möglich. Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchst. ee) im Amt.
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds gemäß Abs. 2 Buchst. c) wählt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Im Falle des Ausscheidens nach Abs. 2 Buchst. aa)–dd) erfolgt die Wahl für die Restzeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mit Ausnahme des Mitglieds kraft Amtes können Mitglieder des Kuratoriums jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von fünf Siebenteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 9

### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung der Wille des Stifters so wirksam wie möglich erfüllt wird.
- (2) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  - c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
  - e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - f) die Entlastung des Vorstands,
  - g) die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (3) Das Kuratorium entscheidet nach Maßgabe der §§ 14 und 15 über Änderungen des Stiftungszwecks und dieser Satzung.

(4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, soweit das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10

### Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen.
- (4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen. In diesem Fall ist das Kuratorium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, wenn das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriums- und die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## § 11

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt.
- (2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall
- a) durch Abberufung vonseiten des Kuratoriums,
  - b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung,
  - c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2,
  - d) bei Vollendung des 75. Lebensjahres,

e) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils weitere vier Jahre möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

(3) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von fünf Siebenteln seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
- d) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
- e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## § 13

### Geschäftsgang des Vorstandes

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.

(2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 7 Tage liegen müssen.

Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## § 14

### Satzungsänderung

(1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von fünf Siebenteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörden.

## § 15

### Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von sechs Siebenteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden wirksam.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Kirchenkreis Hamm, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke möglichst nahe kommen.

## § 16

### Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

**§ 17****Stiftungsaufsichtsbehörde**

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten. Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss zu einer neuen Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

**§ 18****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Eingangs der Anerkennungsurkunde bei der Stiftung in Kraft.

Hamm, 24. September 2003

**Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Nierhaus Bethge

**Urkunde über die Anerkennung  
als Evangelische Stiftung**

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

**„Stiftung Hospiz Hamm“**

mit Sitz in Hamm

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 9. September 2003 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 8. Oktober 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: B 04-70

**Bezirksregierung Arnsberg****Genehmigung**

Die von dem Kirchenkreis Hamm, Martin-Luther-Str. 27b, 59065 Hamm, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen durch Stiftungsgeschäft und Satzung vom 24. September 2003 als selbstständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NRW. S. 274) errichtete

**Stiftung Hospiz Hamm**

mit Sitz in Hamm

wird genehmigt.

Arnsberg, 22. Oktober 2003

Im Auftrag

(L. S.) Dr. Trachternach

**Satzung der Stiftung  
„St. Maria in Pratis-Stiftung“  
kirchliche Gemeinschaftsstiftung  
der Evangelischen****Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest**

Das Presbyterium der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest hat durch Beschluss vom 10. Juli 2003 die St. Maria in Pratis-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde als Stiftungskapital das Grundstück Propst-Nübel-Straße 5, Soest, mit aufstehendem Gebäude, Martha Velthaus Heim, zum gegenwärtigen Verkehrswert von 350.000 € zur Verfügung gestellt. Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest, fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftung, Zuwendung, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

**§ 1****Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen: St. Maria in Pratis-Stiftung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechtes mit Sitz in Soest.

**§ 2****Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Allgemeine Gemeindegarbeit (Förderung der Familien- und Seniorenarbeit, Förderung der allgemeinen Gemeindeveranstaltungen),
- Unterstützung der Jugendarbeit,
- Förderung kirchlich-kultureller Angelegenheiten (z. B. Musikveranstaltungen, Organisation von Ausstellungen, Kunstförderung, Pflege der Chor- und Instrumentenarbeit, Förderung von Kulturaustauschprogrammen, Erarbeitung und Fortschreibung der Gemeindechronik, Erweiterung der Bibliothek),
- Förderung der Erhaltung und Restaurierung der Wiesenkirche und ihrer Kunstschatze,

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Als Stiftungsvermögen hat die Kirchengemeinde das Grundstück Propst-Nübel-Straße 5 in Soest mit aufstehendem Gebäude, Martha-Velthaus-Heim, zur Verfügung gestellt, dessen Wert laut Verkehrswert-Gutachten zur Zeit 350.000 € beträgt. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest einschließlich der für die Immobilie gebildeten Rücklagen in Höhe von 91.000 € verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung verpflichtet sich bezüglich der Immobilie Propst-Nübel-Straße 5 in Soest mit aufstehendem Martha-Velthaus-Heim auf der Grundlage des Tagesneubauwertes von 618.000 €, Stichtag 1. Januar 2003, Rücklagen in Höhe von 1 % des Tagesneubauwertes p. a. bis zur Höhe von 200.000 € zu bilden. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zweckes auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 5

#### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchsten drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 8

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Soest bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

**§ 9****Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung der Stiftung,
  - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B: Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

**§ 10****Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

**§ 11****Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

**§ 12****Vermögensanfall bei Auflösung**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen besteht, das die Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest eingebracht hat, sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest eingebrachte Grundvermögen bei der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 13****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Soest, 10. Juli 2003

**Das Presbyterium der Evangelischen  
Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest**

(L. S.) Schulze-Ardey Dr. Tornau-Opitz Mattenklodt

**Genehmigung**

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest vom 10. Juli 2003

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 4. November 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 40475/Soest Wiese-Georg 9

**Urkunde über die Anerkennung der  
Stiftung „Diakonie-Förderstiftung  
Bochum“ als Evangelische Stiftung**

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

**„Diakonie-Förderstiftung Bochum“**

mit Sitz in Bochum

durch Beschluss des Landeskirchenamts vom 26. März 2002 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 17. September 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Prüßner

Az.: B 04-61

## Bezirksregierung Arnsberg

### Anerkennung

Die von dem Verein Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V., Westring 26, 44787 Bochum, durch Stiftungsgeschäft und Satzung vom 17. Juli 2002 als selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

### Diakonie-Förderstiftung Bochum

mit Sitz in Bochum

wird gemäß § 80 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

Arnsberg, 14. Oktober 2003

(L. S.) Im Auftrag  
Dr. Trachternach

## Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird i. V. mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

### § 2

In der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2.) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, 28. Oktober 2003

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Schibilsky

Az.: 5954/Wilnsdorf 1. (1.)

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wetter-Freiheit, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 10. 2003  
Az.: 36266/Wetter-Freiheit 9 S

Die frühere Evangelische Kirchengemeinde Wetter-Freiheit, die mit Wirkung vom 1. Januar 1926 den Namen Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wetter-Freiheit trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz für die Bereiche der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke

Die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland hat im Einvernehmen mit den Leitungen der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche Herrn Kirchenrat i. R. Dr. Dr. h.c. (H) Herbert Ehnés mit Wirkung vom 1. September 2003 und bis zum 31. August 2007 als Gemeinsamen Beauftragten für Datenschutz (§ 18 DSGVO) wieder bestellt. Der Datenschutzbeauftragte hat seinen Dienstsitz am Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211 / 13-636-28, E-Mail: [BfD.Ev.Kirchen@ekir.de](mailto:BfD.Ev.Kirchen@ekir.de), Internet: [www.ekir.de/bfd](http://www.ekir.de/bfd).

## Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2004

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 11. 2003  
Az.: C 10-15/05

Das Kirchenamt der EKD hat sich auch in diesem Jahr wieder mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 2004 behilflich zu sein. Die Kir-

chengemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Das Kirchenamt der EKD möchte insbesondere jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und auch auf die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst hinweisen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt. Zudem ist die EKD bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als sechsmal hintereinander mit derselben Person zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und ihren Gästen als auch bei den Pfarrerinnen und Pfarrern zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 22. März bis 26. März 2004 statt.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf den vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das **Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld**, zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,45 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Für mehrmonatige Beauftragungen für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt eine Sonderregelung. Für einen 4-wöchigen Dienst wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahr 2004 Urlauberseelsorge vorgesehen ist:

### Dänemark

Allinge/Bornholm  
Mitte Juni bis Ende August

Blaavand/Vestjütland  
Juli und August

Ebeltoft/Ostjütland  
Juli und August

Hals/Nordjütland  
Juli und August

Henne Strand/Vestjütland  
Juli und August

Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland  
Juli und August

Marielyst/Falster  
Juli und August

Poulsker/Bornholm  
Mitte Juni bis Ende August

Nordby/Fano  
Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland  
Juli und August

Kongsmark/Romo  
Juli und August

### Frankreich

Anduze/Cevennen  
Juli und August

Arcachon/Mimizan  
Juli bis Mitte August

Argeles/Collioure  
Juli und August

Insel Oleron  
Juli und Mitte September

Le Cap d'Agde/Languedoc  
Juli und August

Montalivet  
August

### Griechenland

Insel Kos  
Mai bis September

### Italien

Bardolino und Campingplatz Lazise  
Bibione Pineda und Lido del Sole  
(Besetzung durch die Evang. Kirche der Pfalz)

Brixen  
Ostern, Juli bis September

Bruneck/Pustertal  
Juli bis September

Capri  
April, Mai, Juni, September und Oktober

Cavallino/Adria, Union Campingplatz  
Mitte Mai bis Mitte September

Malcesine/Gardasee  
Juli bis September

Schlanders/Südtirol  
Ostern, Juli bis September

Sexten/Südtirol  
Juli bis September

St. Ulrich/Grödnertal  
Juli bis September

Sulden/Südtirol  
Ostern, Mitte Juli bis Mitte September

### **Litauen**

Nidden  
Mitte Juni bis Mitte September

### **Niederlande**

Insel Ameland/Friesland  
Juli und August

Cadzand/Zeeland  
Ostern, Juli und August

Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)  
Juli und August

Domburg und Oostkapelle/Walchern  
Juli und August

Renesse  
Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Friesland  
Juli und August

Insel Texel/Nordholland  
Juli und August

Zoutelande/Walchern  
Juli und August

Groet  
Juli und August

### **Österreich**

#### ***Burgenland***

Bad Tatzmannsdorf  
Juli und August

Neusiedl a. See und Gols  
Juli und August

Rust/Neusiedler See  
Juli und August

#### ***Kärnten***

Afritz/Feld a. See  
Juli und August

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg  
22. 12. 2003 bis 06. 01. 2004  
und Juni bis September

Egg bei Villach  
Juli und August

Gmünd und Fischertratten  
Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See  
Juli und August

Kötschach-Mauthen und Treßdorf  
Juli und August

Krumpendorf und Pörschach  
Juli und August

Maria Wörth  
Juli und August

Klopein  
Juli und August

Millstatt  
Juli und August

Obervellach und Mallnitz  
Juli und August

Ossiach und Tschöran  
Juli und August

Techendorf  
Juni bis September

Velden und Moosburg  
Juli und August

Weißbriach  
Juli oder August

### **Niederösterreich**

Baden bei Wien  
Juli und August

Mitterbach a. Erlaufsee  
letzte Juliwoche und August

### **Oberösterreich**

Attersee und Weyregg  
Juli und August

Bad Hall und Kremsmünster  
Juli oder August

Gmunden  
Juli und August

Mondsee und Unterach  
Juli und August

Scharnstein  
Juli

St. Wolfgang  
Mitte Juni bis Mitte September

### **Osttirol**

Lienz und Umgebung  
Juli bis September

### **Tirol**

Ehrwald/Reute  
August

Fulpmes und Neustift  
Mitte Juli bis Mitte September

Imst und Ötz  
Juli und August

Jenbach und Umgebung

Juli und August

Kitzbühel

30. 01. bis 15. 03. 2004,

Mitte Juni bis Mitte September

Kufstein

Juli und August

Landeck und St. Anton

Juli oder August

Mayrhofen und Fügen

Juli und August

Pertisau und Achenkirch

19. 12. 2003 bis 07. 01. 2004,

Juli und August

Serfaus

Februar oder März

Seefeld

Januar bis März

Seefeld und Telfs

Mitte Juni bis Mitte September

Sölden und Huben/Ötztal

August

Wildschönau und Wörgl

Juli und August

### **Salzburg**

Salzburg und Umgebung

Juli und August

Bad Gastein

Weihnachten/Neujahr

und 15. Juni bis 15. September

Bad Hofgastein

Juli und August

Golling und Hallein

August

Lofer

Juli und August

Mittersill

Juli und August

Seekirchen/Flachgau

Juli und August

Wagrein und Werfenweng

Juli oder August

Zell am See

Juli und August

### **Steiermark**

Bad Aussee und Bad Mitterndorf

Juli und August

Bad Radkersburg

Juli und August

Ramsau

Dezember 2003 bis Februar 2004

Mitte Juli bis Mitte September

### **Vorarlberg**

Bludenz

Juli und August

Bregenz

Juli und August

Feldkirch

Juli und August

Schruns

Juli und August

### **Polen**

Gizycko/Masuren

Mai bis August

Karpacz/Wang Riesengebirge

Mai bis September

### **Tschechische Republik**

Vrchlabi

Juli und August

### **Ungarn**

Siofok/Balatonboglar

Juli und August

Hayduszoboszlo

Mai, Juni und September

### **Zypern**

Ayia Napa

Mai bis Oktober

### **In Vorbereitung**

#### **Italien**

Sorrent

### **Mehrmonatige Beauftragungen**

Algarve

Mai bis Oktober

Mallorca

01. 09. 2004 bis 30. 06. 2005

Gran Canaria-Nord

01. 09. 2004 bis 30. 06. 2005

Rhodos

01. 09. 2004 bis 30. 06. 2005

Teneriffa-Nord

01. 09. 2004 bis 30. 06. 2005

Bilbao (Gemeindedienst)

01. 09. 2004 bis 30. 06. 2005

Lanzarote

01. 09. 2004 bis 30. 06. 2005

Fuerteventura

01. 09. 2004 bis 30. 06. 2005

Heviz/Ungarn

Juni bis November

## Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2004

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 11. 2003  
Az.: A 7-25

### 1. Az.: A 7-25.01.10

#### Kirchliche Zusatzausbildung

Termine: 26.–31. Januar 2004  
9.–14. Februar 2004

Kolloquium: 3. März 2004

Es stehen noch Plätze zur Verfügung!

### 2. Az.: A 7-25/01

#### 2.1 I. Verwaltungslehrgang 2003/2004

Termine: 19. Januar–23. Januar 2004  
16. Februar–20. Februar 2004  
15. März–19. März 2004  
26. April–30. April 2004  
24. Mai–28. Mai 2004  
21. Juni–25. Juni 2004  
12. Juli–16. Juli 2004  
13. September–17. September 2004  
4. Oktober–8. Oktober 2004

Schriftliche Prüfung: 9. November–11. November 2004

Mündliche Prüfung: 20./21. Dezember 2004

#### 2.2 I. Verwaltungslehrgang 2005/2006

Beginn: 17. Januar 2005

Meldefrist: 15. Oktober 2004

Tagungsstätte: Haus Salem

Teilnahmegebühr: z. Z. 10 € pro Veranstaltungstag

### 3. Az.: A 7-25/02

#### 3.1 II. Verwaltungslehrgang 2002/2004

Termine: 12. Januar–16. Januar 2004  
9. Februar–13. Februar 2004  
8. März–12. März 2004  
29. März–2. April 2004  
10. Mai–14. Mai 2004

Schriftliche Prüfung: 14. Juni–18. Juni 2004

Mündliche Prüfung: 20./21. Juli 2004

#### 3.2 II. Verwaltungslehrgang 2004/2006

Termine: 6. September–10. September 2004  
27. September–1. Oktober 2004  
11. Oktober–15. Oktober 2004  
15. November–19. November 2004  
13. Dezember–17. Dezember 2004

Meldefrist: 14. Mai 2004

Teilnahmegebühr: z. Z. 10 € pro Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem (Bethel)

### 4. Az.: A 7-32

#### Fortbildungsseminare für Mitarbeitende des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes

#### 4.1 Personalwesen

Termin: 8. März–10. März 2004

Meldefrist: 16. Januar 2004

Teilnahmegebühr: z. Z. 10 € pro Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Missionshaus (Bethel)

#### 4.2 Fortbildung für Verwaltungsleiterinnen und -leiter

Termin: März/April 2004 (Termin und Ort  
werden noch per Rundschreiben  
bekannt gegeben)

Teilnahmegebühr: z. Z. 10 € pro Veranstaltungstag

#### 4.3 Haushalts- und Finanzwesen

Termin: 7. Juni–9. Juni 2004

Meldefrist: 16. April 2004

Teilnahmegebühr: z. Z. 10 € pro Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem (Bethel)

#### 4.4 Fächerübergreifendes Seminar

Termin: 20. September–22. September 2004

Meldefrist: 30. Juli 2004

Teilnahmegebühr: z. Z. 10 € pro Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem (Bethel)

### 5. Hinweise zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Verwaltungslehrgänge beinhaltet gleichzeitig die Ausschreibung. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb, die jeweiligen Meldefristen zu beachten und einzuhalten. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrgänge ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 7 vom 29. Juni 2001, S. 182 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Auf Grund der die Platzzahl in der Regel übersteigenden Zahl der Anmeldungen zum Verwaltungslehrgang II sollte ein vorhandenes besonderes dienstliches Interesse an der Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ausführlich begründet werden (z. B. Notwendigkeit der kurzfristigen Besetzung einer Stelle im gehobenen Verwaltungsdienst), da dies eines der Entscheidungskriterien für eine vorrangige Zulassung ist. Werden zum Verwaltungslehrgang II von einer Dienststelle mehrere Personen angemeldet, so ist ein Rangfolgewunsch im Hinblick auf die Zulassung zu geben.

Die Lehrgänge werden durchgeführt, wenn sich mindestens 15 Personen angemeldet haben.

Der Anmeldung bitten wir, falls diese dem Landeskirchenamt noch nicht vorliegen sollten, folgende Unterlagen beizufügen:

Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der einzelnen Ausbildungen und dem beruflichen Werdegang  
Lichtbild

Stellungnahme der Dienststellenleitung (Vordrucke im Landeskirchenamt erhältlich)

Pfarramtliche Stellungnahme (im jeweiligen Gemeindebüro erhältlich)

Zeugnisse (Schulbildung, Ausbildung, sonstige Prüfungen und Tätigkeiten).

Die vollständigen Unterlagen müssen vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld (Datum des Eingangsstempels) vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Teilnahmegebühr ist eine Pauschalgebühr zur Mitfinanzierung aller mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen und beträgt z. Z. 10 € je Veranstaltungstag. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

Zum Anmeldeverfahren oder für sonstige Rückfragen stehen wir unter der Telefon-Nr. 05 21/5 94-4 55 oder -1 74 zur Verfügung.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Berufen sind:

Pfarrerin Sabine F e d e r m a n n zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Bodo M e i e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg, 9. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Thomas W e i ß zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen.

### Freigestellt worden sind:

Pfarrer Ubbo d e B o e r, Ev. Kirchengemeinde Hörde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, infolge Übernahme der Funktion eines theologischen Geschäftsführers bei der Evangelischen Krankenhaus GmbH Dortmund;

Pfarrer Dietrich B u e t t n e r, Ev. Kirchenkreis Münster, infolge Übernahme eines Dienstes als Referent beim Diakonischen Werk Westfalen zum 1. Januar 2004.

### Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Johannes D e c k e - C o r n i l l, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, am 30. Oktober 2003 im Alter von 94 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl E l l e n b e r g, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 30. Oktober 2003 im Alter von 92 Jahren;

Militärdekan a. D. Wilhelm v o n Z i t t w i t z, zuletzt Ev. Wehrbereichsdekan III (NRW), am 17. Oktober 2003 im Alter von 86 Jahren.

### Zu besetzen sind:

#### a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:

13. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Dezember 2003

9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenschied-Plettenberg (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Dezember 2003

8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Dezember 2003

#### b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

##### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ihmert, Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. März 2004

##### Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenschied-Plettenberg, zum 1. Dezember 2003

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Lüdenschied-Plettenberg an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

### Angestellt sind:

Frau Barbara K r i n g s, Studienrätin z. A. i. E. an der Hans-Ehrenberg-Schule, im Planstelleninhaber-Verhältnis auf Lebenszeit als Studienrätin i. E. mit Wirkung vom 1. Oktober 2003;

Herr Volker S c h i l m ö l l e r, Studienrat z. A. i. E. am Ev. Gymnasium Meinerzhagen, im Planstelleninhaber-Verhältnis auf Lebenszeit als Studienrat i. E. mit Wirkung vom 1. Oktober 2003.

### Ernannt sind:

Frau Lara Giovanna E s s e l b o r n, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. November 2003;

Frau Studienrätin z. A. i. K. Christina v a n H o v e, an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 3. November 2003.

**Kirchenmusikalische Prüfungen:**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker  
 Frau Gloria B e c k e r , 58454 Witten  
 Frau Sina Katharina B o r u t t a , 44628 Herne  
 Frau Corinna B r u c h , 46399 Bocholt  
 Herr Jonathan H e u e r , 44627 Herne  
 Frau Ulrike I s e k e , 45711 Datteln  
 Frau Natalia I v a n o v a , 48153 Münster  
 Frau Irina M i l l e r , 58454 Witten  
 Frau Christine M i n k e , 46284 Dorsten  
 Herr Florian S c h a c h t , 46244 Bottrop  
 Frau Irina T h i e l , 44309 Dortmund
- als C-Organistin/C-Organist  
 Herr Stefan J ä s c h k e , 44879 Bochum  
 Frau Christine K u l p i n s k i , 45665 Recklinghausen

**Titelverleihung:**

Frau Sieglinde V o i t , Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen, ist der Titel „Kantorin“ verliehen worden;

**Stellenangebote:**

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum nächstmöglichen Termin

eine ordinierte Theologin / einen ordinierten Theologen

**für den Regionaldienst des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung**

für den Gestaltungsraum VII (Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn) mit *Dienstszitz in Bielefeld-Bethel*.

Der Dienstumfang beträgt 100 %, von denen 25 % in die Arbeit der Ökumenischen Werkstatt Bethel der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) einzubringen sind. Die Stelle ist zunächst auf 6 Jahre befristet, kann aber auf Antrag verlängert werden.

Sie haben dabei die folgenden Aufgaben:

Sie arbeiten mit an einem zeitgemäßen theologischen Verständnis von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung als Einheit von Zeugnis und Dienst.

Sie beraten Gemeinden, Kirchenkreise und deren Dienste bei der Ausrichtung ihrer Arbeit im Bereich von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung im Sinne ökumenischen und interkulturellen Lernens.

Sie fördern die Übernahme von konkreten Beziehungen und Verpflichtungen mit den Partnerkirchen der EKvW, der Kirchenkreise und Gemeinden Ihrer Region, sowie den Mitgliedskirchen der VEM.

Sie unterstützen Partnerschaftskreise und die Beauftragten für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in den Kirchenkreisen Ihrer Region.

Sie fördern die Beteiligung an Aktionen, Kampagnen und Initiativen z. B. im Rahmen des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt sowie der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit. In diesem Zusammenhang suchen Sie auch die Kooperation mit Gruppen und Institutionen der Zivilgesellschaft.

Sie beteiligen sich an der Bildungsarbeit der Ökumenischen Werkstatt Bethel durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die sich ganzheitlichem Lernen verpflichtet wissen.

Die Arbeit setzt einen hohen Grad von Team- und Kommunikationsfähigkeit voraus.

Musikalische/künstlerische Fähigkeiten erleichtern die pädagogische Arbeit.

Sie sollten die Erfahrung aus einem längeren Auslandsaufenthalt mitbringen.

Gute Englische Sprachkenntnisse sind Voraussetzung, Kenntnisse in anderen Sprachen sind von Vorteil.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit zur Pfarrerin/zum Pfarrer der EKvW. Bei der Bewerbung können auch Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche berücksichtigt werden.

Für die Arbeit in der Region ist ein Führerschein erforderlich.

Bei der Wohnungssuche sind wir Ihnen gerne behilflich.

Das Landeskirchenamt hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und sieht Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 31. Dezember 2003** an:

OKR Dr. Ulrich Möller  
 Altstädter Kirchplatz 5  
 33602 Bielefeld

**Auskunft erteilen:**

Vorsitzende des Regionalen Arbeitskreises,  
*Superintendentin Elisabeth Schäffer,*  
*Tel.: 05 71/8 37 44-33*  
 Leiter des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung  
*Pfarrer Peter Ohligschläger, Tel.: 02 31/54 09-72*

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum nächstmöglichen Termin eine ordinierte Theologin/einen ordinierten Theologen **für den Regionaldienst des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung** für den Gestaltungsraum VIII (Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho) mit *Dienstszitz im Gestaltungsraum*.

Der Dienstumfang beträgt 100 %, von denen 25 % in die Arbeit der Ökumenischen Werkstatt Bethel der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) einzubringen sind. Die Stelle ist zunächst auf 6 Jahre befristet, kann aber auf Antrag verlängert werden.

Sie haben dabei die folgenden Aufgaben:

Sie arbeiten mit an einem zeitgemäßen theologischen Verständnis von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung als Einheit von Zeugnis und Dienst.

Sie beraten Gemeinden, Kirchenkreise und deren Dienste bei der Ausrichtung ihrer Arbeit im Bereich von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung im Sinne ökumenischen und interkulturellen Lernens.

Sie fördern die Übernahme von konkreten Beziehungen und Verpflichtungen mit den Partnerkirchen der EKvW, der Kirchenkreise und Gemeinden Ihrer Region, sowie den Mitgliedskirchen der VEM.

Sie unterstützen Partnerschaftskreise und die Beauftragten für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in den Kirchenkreisen Ihrer Region.

Sie fördern die Beteiligung an Aktionen, Kampagnen und Initiativen z. B. im Rahmen des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt sowie der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit. In diesem Zusammenhang suchen Sie auch die Kooperation mit Gruppen und Institutionen der Zivilgesellschaft.

Sie beteiligen sich an der Bildungsarbeit der Ökumenischen Werkstatt Bethel durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die sich ganzheitlichem Lernen verpflichtet wissen.

Die Arbeit setzt einen hohen Grad von Team- und Kommunikationsfähigkeit voraus.

Musikalische/künstlerische Fähigkeiten erleichtern die pädagogische Arbeit.

Sie sollten die Erfahrung aus einem längeren Auslandsaufenthalt mitbringen.

Gute Englische Sprachkenntnisse sind Voraussetzung, Kenntnisse in anderen Sprachen sind von Vorteil.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit zur Pfarrerin/zum Pfarrer der EKvW. Bei der Bewerbung können auch Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche berücksichtigt werden.

Für die Arbeit in der Region ist ein Führerschein erforderlich.

Bei der Wohnungssuche sind wir Ihnen gerne behilflich.

Das Landeskirchenamt hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und sieht Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 31. Dezember 2003** an:

OKR Dr. Ulrich Möller  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

#### Auskunft erteilen:

Vorsitzende des Regionalen Arbeitskreises,  
*Superintendentin Elisabeth Schäffer,*  
Tel.: 0571/ 83744-33

Leiter des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

*Pfarrer Peter Ohligschläger, Tel.: 02 31/54 09-72*

Wegen des Wechsels der Stelleninhaberin ist die

#### **A-Kirchenmusiker/innenstelle (100 %)**

an der **St. Marien-Kirche in Minden** (Ostwestfalen, 80.000 Einw.; alle Schulen am Ort, reizvolle Umgebung des Wiehengebirges, Porta Westfalica etc.) **sofort** neu zu besetzen.

Die **St. Marien-Kirche (700 Plätze)** ist eine von vier gotischen Stadtkirchen und verfügt über eine hervorragende Akustik. Im Team mit den zwei Pfarrern vor Ort wird seit Jahrzehnten Gemeindeaufbau durch Kirchenmusik mit künstlerischem Profil betrieben – in folgenden Gruppen:

- **ev. Singschule mit 80 Kindern in 4 Gruppen (6–13 Jahre),**
- **die Jugendkantorei mit 30 Jugendlichen (14–19 Jahre),**
- **die Kantorei mit 70 Personen.**

Kantorei und Jugendkantorei haben jährlich große Oratorien aufgeführt. **Musik, Früherziehung, Posaunenarbeit und div. Instrumentalunterricht** liegen in anderen Händen und werden vom Kantor koordiniert. Ein Gemeindehaus mit großem Raumangebot und div. Instrumenten steht zur Verfügung.

Der Freundeskreis für Kirchenmusik unterstützt die Arbeit.

#### **Wir wünschen uns Bewerber/innen**

- mit dem Anliegen, den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens musikalisch vielseitig zu gestalten,
- mit kontaktstarker und engagierter Persönlichkeit und mit besonderen organisatorischen Fähigkeiten,
- mit Bereitschaft zur Teamarbeit mit den Pfarrern, der Küsterin, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- mit besonderen Fähigkeiten in der Chorleitung (Aufführung von großen Oratorien) und pädagogischem Geschick in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
- mit Erfahrung im Umgang mit aktuellen Musikstilen.

Vergütung nach BAT/KF. Bewerbungen bitte bis zum 15. Dezember 2003 an:

**Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde,  
Stiftstr. 2b, 32427 Minden.**

Auskünfte erteilt: Pfarrer Hiller (05 71) 8 52 23

Gerne sind wir zu einem Vorgespräch vor Ort bereit.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Troll/Wallenhorst/Halaczinsky: **„Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine und Stiftungen“**; 4. Auflage; Verlag Vahlen; München 2000; 614 Seiten; 71 €, ISBN 3-8006-1577-0.

Seer/Wolsztynski: **„Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit der öffentlichen Hand“**; eine Untersuchung zur Gemeinnützigkeit privatrechtlicher Körperschaften in staatlicher (Mit-)Trägerschaft; Duncker & Humblot; Berlin 2002; 249 Seiten; 64 €; ISBN 3-428-10726-8.

Die Zeiten ändern sich. Lange galt das Prädikat „gemeinnützig“ als Garant für freundliches Verhalten der staatlichen Anwender des Steuerrechts. In Zeiten knapper Kassen sind die Finanzämter eher geneigt genauer hinzusehen, selbst bei geringer Aussicht auf höhere Steuereinnahmen. Andererseits unterliegen gemeinnützige Einrichtungen vermehrt der Versuchung, auch erwerbswirtschaftlich zu handeln. So bewegen sich beide Seiten auf eine intensivere (Aus-)Nutzung des geltenden Rechts zu. Die zunehmende Hinwendung zu vorhandenen Rechtsregeln erschiene dem Juristen nicht sonderlich problematisch, handelte es sich in diesem Fall nicht um das deutsche Steuerrecht.

Der Fachmann kritisiert die Undurchschaubarkeit der Materie, die mangelnde Systematik und die fortschreitende Zerfaserung durch immer schneller vorgenommene Änderungen (vgl. nur die Wortmeldungen von Bundesverfassungsrichter a. D. Paul Kirchhof). Wie soll der „einfache“ Rechtsanwender seine Steuerschuld erkennen? Abgesehen vom Anruf beim Steuerberater lohnt sich für den Schatzmeister oder den Geschäftsführer eines Vereins sicherlich die Anschaffung eines schriftlichen Ratgebers, der so viel Übersicht wie möglich bietet.

Dieser liegt in dem in nunmehr vierter Auflage erschienenen Buch von Troll/Wallenhorst/Halaczinsky vor. Bereits die Seitenzahl zeigt an, dass steuerrechtlicher Rat nicht einfach ist. Dies ist jedoch den Eigenheiten der Materie geschuldet und nicht den Autoren anzulasten. Knapper geht es nicht.

Zwei einleitende Kapitel rufen die Grundbedingungen von Verein und Stiftung in Erinnerung. Es folgt ein ausführlicher allgemeiner Teil in drei Kapiteln zum Thema „Gemeinnützigkeit“, „Steuerbegünstigte Zwecke“ und „Wirtschaftliche Betätigungen“. Nach der sich anschließenden Darstellung des Spendenrechts werden sodann die Auswirkungen von neun in Betracht kommenden Steuern präzise erläutert.

Das Buch besticht durch seine Präzision und Übersichtlichkeit. Es sei jedem empfohlen, der die steuerrechtliche Relevanz von Entscheidungen in Vereinen und Stiftungen abschätzen und Material in der Auseinandersetzung mit den Finanzämtern braucht.

Eine andere Zielrichtung verfolgen Seer/Wolsztynski. Ihre Schrift ist aus einem Rechtsgutachten für den Milchwirtschaftlichen Lehr- und Untersuchungsanstalt e.V. in Oranienburg hervorgegangen. Es handelt sich nicht um ein Lehrbuch, sondern eher um eine juristische Streitschrift, die in einer ungesicherten Rechtslage klar Stellung bezieht.

Der ausführliche Untertitel zeigt, worum es den Autoren geht. Staatliches Handeln wird von Körperschaften des öffentlichen Rechts vermehrt auf privatrechtliche Organisationsformen übertragen. (Diese zählen zu den Körperschaften im steuerrechtlichen Sinn). Hier stellt sich die Frage der Anwendung des allgemeinen Gemeinnützigkeitsrechts nach §§ 51–68 Abgabenordnung (AO). Die unübersichtliche und für allerlei Interpretationen offene Materie wird in sieben Kapiteln systematisch und ausführlich behandelt. Neben einer theoretischen Erörterung findet sich in jedem Kapitel die Übertragung der gewonnenen Erkenntnisse auf drei in der Einleitung vorgestellte, exemplarische Grundfälle.

Abgesehen von der Frage der Gemeinnützigkeitsfähigkeit der öffentlichen Hand (2. Kapitel) ist die Einordnung kirchlichen Handelns in privatrechtlicher Form (Beispiele: Ev. Kindergarten als e.V. oder Kath. Verlag als GmbH) analog vorzunehmen. Voraussetzung einer Steuerbefreiung sind die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (1. Kapitel), die Beachtung der Grundsätze der Selbstlosigkeit und der Ausschließlichkeit (3.–5. Kapitel) sowie die Unterscheidung zwischen steuerbefreitem Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (6. und 7. Kapitel).

Insgesamt nehmen die Autoren eine den öffentlichen Körperschaften wohlwollende Stellung ein (vgl. nur S. 223 und 228, Nr. VII.), die sich in der steuerrechtlichen Praxis erst bewähren muss. Die Schrift vermag durchaus dem Fachmann Argumentationsmaterial für die Grundsatzdiskussion mit dem Finanzamt zu liefern, wenn dieses die Gemeinnützigkeit einer Einrichtung in Frage stellen sollte. Wenn Kirchen zur Erzielung von Einkünften zunehmend Geschäfte mit Gewinnerzielungsabsicht tätigen und damit in einen Wettbewerb auf dem Wirtschaftsmarkt treten, so kann sie auch diese Schrift nicht vor den Regeln des Marktes schützen.

Dr. Arne Kupke

Kopp/Schenke: **„Verwaltungsgerichtsordnung“**; 13. neu bearbeitete Auflage; Verlag C. H. Beck, München 2003; 1879 Seiten; in Leinen; 56 €; ISBN 3-406-49876-0.

Dr. Ferdinand O. Kopp/Dr. Ulrich Ramsauer: **„Verwaltungsverfahrensgesetz“**, Kommentar, 8., wesentlich überarbeitete Auflage; C. H. Beck'sche Verlags-

buchhandlung, München 2003, 1370 Seiten, Leinen, 50 €; ISBN 3-406-49877-9.

Im kirchlichen Verwaltungsgerichtsverfahren wird wegen der verhältnismäßig großen Deckungsgleichheit mit Vorschriften aus dem staatlichen Bereich regelmäßig auf Literatur und Kommentare zur **Verwaltungsgerichtsordnung** zurückgegriffen. Als einer der führenden Kommentare ist der „Kopp/Schenke: „Verwaltungsgerichtsordnung“ anzusehen. Bereits die 12. Auflage war Gegenstand einer ausführlichen Besprechung (KABl. 2001 S. 54). Die Neuauflage berücksichtigt neben dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vor allem die zahlreichen Änderungen bedingt durch das ZPO-Reformgesetz vom 27. Juli 2001. Die Lesbarkeit des Kommentars wird durch Straffung und Überarbeitung der Fundstellen weiter verbessert. Besonderer Wert wird dabei auf eine noch stärkere Abstimmung mit dem Parallelwerk von „Kopp/Ramsauer – Verwaltungs-verfahrensgesetz“ gelegt. Dabei sind unterschiedliche Auffassungen der beiden Autoren zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet worden. Gesetzesänderungen konnten bis September 2002, Rechtsprechung und Literatur bis Mai 2002 berücksichtigt werden. Die Darstellung war trotz der enormen Materialfülle aus Rechtsprechung und Literatur immer leicht lesbar und strikt an der Praxis orientiert.

Die 7. Auflage Kopp/Ramsauer: **„Verwaltungsverfahrensgesetz“** war bereits Gegenstand einer ausführlichen Besprechung (KABl. 2000 S. 194), sodass es ausreichend ist, vorrangig die in der Neuauflage behandelten Änderungen darzustellen. Rechtsänderungen mit Stand vom 1. Februar 2003 ergaben sich durch das Dritte Verwaltungsverfahrens-Änderungsgesetz, mit dem beispielsweise neue Regelungen zum elektronischen Verwaltungsakt in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen wurden, die Neuordnung des Verjährungsrechts in § 53, die Auswirkungen der Schuldrechtsreform für das Recht der öffentlich-rechtlichen Verträge sowie die Modifizierung des Zustellungsrechts durch das Zustellungsreformgesetz.

Zum Layout fällt das verwendete größere Format auf, mit dem der Seitenumfang des Kommentars reduziert werden konnte. Die Lesbarkeit des Kommentars wird durch Straffung und Überarbeitung der Fundstellen weiter verbessert. Besonderer Wert wurde dabei auf eine noch stärkere Abstimmung mit dem Parallelwerk Kopp/Schenke zur Verwaltungsgerichtsordnung gelegt. Dabei wurden auch unterschiedliche Auffassungen beider Autoren zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet.

Da die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechtes subsidiär auch in vielen innerkirchlichen Streitigkeiten herangezogen werden, kann der gut aufgebaute und sehr verständliche Handkommentar „Verwaltungsverfahrensgesetz“ zur Anschaffung empfohlen werden. Dies gilt auch für das Parallelwerk „Verwaltungsgerichtsordnung“.

Reinhold Huget

Möller, Christian (Hrsg.): **„Ich singe dir mit Herz und Mund“**; Liedauslegungen, Liedmeditationen, Liedpredigten; ein Arbeitsbuch zum Evangelischen Gesangbuch; Calwer Verlag; Stuttgart 1997; 348 Seiten; 14,90 €; ISBN 3-7668-3525-4.

Lieder singend erleben – das macht dieses Arbeitsbuch zum EG möglich, das rd. 50 Auslegungen zu Liedern des Stammteils des Gesangbuchs enthält. Doch auch „Anhangs“-Lieder sind miteinbezogen: etwa *Zwei Ufer, eine Quelle* (aus der Regionalausgabe Baden/Elsaß-Lothringen/Pfalz), *Glückliche Stunde, darin ich vernommen* (EG West 632), *Manchmal kennen wir Gottes Willen, Herr, deine Liebe ist wie Gras und Ufer* (ebenfalls EG West 663) oder *Wenn einer sagt, ich mag dich, du*. „Wie kann dieser Reichtum erschlossen werden? Am besten natürlich durch Singen und Anleitung zum Singen. Von Zeit zu Zeit aber auch durch eine Analyse, eine Meditation oder eine Predigt. Plötzlich können dadurch einzelne Worte, Melodien oder ganze Zusammenhänge in einem Lied aufleuchten, so dass die innere Spannung eines Liedes hörbar und erkennbar wird, wie es beim Singen allein vielleicht nur selten geschieht. Nun wird das Singen bewusster und bekommt eine andere Tiefe. Es wird ‚mein Lied‘, das ich IHM mit Herz und Mund singe“ – so macht der Herausgeber, Professor für Praktische Theologie in Heidelberg, Mut, am Beispiel eines Liedes einmal mit und in der feiernden Gemeinde Glauben zu entfalten. Die recht verschiedenartigen Beiträge zu den Liedern bringen eine erstaunlich große Spannweite von Beobachtungen, Einzelgedanken und – selbstverständlich fürs Predigen ergiebige – Einsichten, so dass man die Anschaffung einer solchen, schon vor sieben Jahren erschienenen Sammlung von Auslegungen nur empfehlen kann.

Alexander Völker

Benad, Matthias; von Bülow, Vicco: **„Bethels Mission (3)“** – Mutterhaus, Mission und Pflege. Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte; Band 25; 344 Seiten, 24,90 €, ISBN 3-7858-0426-1.

Wichtiger Beitrag zum Verständnis Westfälischer Kirchengeschichte

Beiträge zur Geschichte der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel in Bielefeld bietet der jetzt erschienene Band **„Bethels Mission (3)“**. Die Sammlung von Aufsätzen bildet den vorläufigen Abschluss einer dreiteiligen Reihe von Untersuchungen, die einen umfangreichen Beitrag zur Westfälischen Kirchengeschichte leisten.

Der nun vorliegende Band behandelt im besonderen drei Aspekte der Geschichte der von Bodelschwingschen Anstalten:

Im ersten Themenbereich „Mutterhaus“ gehen die Autoren Ralf Pahlmeyer und Matthias Benad auf die Entwicklung des Diakonissenhauses „Sarepta“ in Bethel ein. Dabei wird die Vorgeschichte zur Gründung des Hauses ausführlich betrachtet, die unter erschwerten Bedingungen erst im Jahre 1869 gelang. Eine Vielzahl von Problemen im organisatorischen

Bereich begründete sich im raschen Wachstum des Mutterhauses, welches zeitweise das zweitgrößte Diakonissenmutterhaus in Deutschland war.

Thorsten Altena und Ingo Stucke widmen sich in ihren Beiträgen der seit 1906 in Bethel ansässigen Berliner Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika, deren Vorstandsmitglied Friedrich v. Bodelschwingh im Jahr 1890 wurde. Sein Einwirken auf die Arbeit dieser Missionsgesellschaft untersuchen die Autoren im Hinblick auf die Erfahrungen, die er in der Inneren Mission gemacht hatte und hier einbringen konnte. In einer anschließenden Betrachtung werden die Rückwirkungen der Missionsarbeit auf das Gemeinwesen in Bethel aufgezeigt.

Im dritten Bereich „Betreuung und Pflege“ beschreibt Helmut Rosemann das isoliert gehaltene Anstaltshaus Hebron. In ihm waren Patienten untergebracht, die in anderen Pflegehäusern aufgefallen waren oder gewalttätig wurden. Geschildert werden in diesem dritten Teil des Buches die Konzeption, innere Organisation, sowie die Lebens- und Arbeitsumstände des Hauses, das für viele Patienten die letzte Station vor der forensischen Psychiatrie in Eckelborn darstellte.

Bei der Zusammenstellung der Aufsätze legten die Herausgeber Matthias Benad und Vicco von Bülow vor allem Wert darauf, Autoren verschiedenster Fachdisziplinen für einen Beitrag zu gewinnen. Somit wird eine große Vielfalt an Perspektiven angeboten, aus denen die Geschichte der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel betrachtet wird.

Der Standort Bethel ist dabei selbstverständlich nicht zufällig als Forschungsgegenstand für Untersuchungen und Publikationen der so genannten „Roten Reihe“ gewählt worden. Seine herausragende Bedeutung für die Westfälische Kirchengeschichte wird durch die Ergebnisse des vorliegenden Bandes ergänzt. Das Buch richtet sich besonders an Theologen, Geschichtswissenschaftler, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie kirchengeschichtlich interessierte Menschen.

Christoph Pade

Sauter, Gerhard: **„Evangelische Theologie an der Jahrtausendschwelle“** (Theologische Literaturzeitung. Forum, Bd. 4); Evangelische Verlagsanstalt Leipzig; 2002; 118 Seiten; kartoniert; 14,80 €; ISBN 3-374-01823-8.

„Welchen Sinn hat es, von Gottes Handeln zu reden? Von der Antwort darauf wird es, wenn ich recht sehe, zu einem guten Teil abhängen, ob die Theologie auf der Schwelle zu einem neuen Jahrtausend – oder sagen wir lieber zunächst einmal: zu einem neuen Jahrzehnt stehen bleibt oder ob sie wagt, eine Schwelle der Sprachlosigkeit zu überschreiten, ohne schon zu wissen, wohin sie gelangen könnte“ (S. 17). So lautet das prägnante Urteil des ehemaligen Bonner Systematikers Gerhard Sauter über die Zukunft der Theologie in seiner facettenreichen, stets interessanten Schrift **„Evangelische Theologie an der Jahrtausendschwelle“**. Mit der Erfahrung von über 30 Jahren akademischer Lehrtätigkeit spürt Sauter zukunftsfähige Ansätze in der evangelischen

theologischen Theoriebildung Deutschlands auf, gleichzeitig macht er aber auch zurecht auf Verlustgeschichten und problematische Entwicklungen aufmerksam. Prägnant lässt sich diese Spannung am Beispiel der Kirchenmusik verdeutlichen. Fest überzeugt von der Möglichkeit, dass die geistliche Musik unsere Existenz als Christen bereichern kann, indem sie verborgene Schätze zutage fördert, sieht er jedoch auch, dass z. B. im neuen Evangelischen Gesangbuch (EG) ein „Abschmelzen theologischer Themen“ erfolgt ist, „dessen Folgen nicht schwerwiegend genug eingeschätzt werden können“ (S. 32). So fehlen seiner Meinung nach neue Sterbelieder oder Trostlieder für unheilbar Kranke. Über die Entwicklung in der deutschen Theologie hinaus richtet er seinen Blick auch immer wieder auf neuere westeuropäische oder nordamerikanische Tendenzen theologischer Theoriebildung.

Im ersten Kapitel behandelt Sauter die Frage nach dem Sinn, die ein Reden von Gottes Handeln hat. Was heißt für ihn Gottes Handeln? „Gottes Handeln geht nicht auf in dem, was er von seinem Tun für unsere Augen wirksam sein lässt – und seien sie die Augen des Glaubens, die mehr und anderes sehen mögen als andere! Von Gottes Handeln zu reden, heißt auch und insbesondere, von Gottes Verborgenheit zu reden“ (S. 19) In diesem Zusammenhang bedauert er zurecht, dass die Rede von *Gottes Vorsehung* zu einem Randthema der Theologie geworden ist. Ferner wird in diesem Kapitel die Bedeutung der Musik für den Glauben und das theologisch verantwortliche Nachdenken über Gott thematisiert. Im zweiten Kapitel skizziert Sauter das Konzept einer theologischen Anthropologie, die dem Handeln Gottes am Menschen nachgeht und sich dabei nicht in die Aporien menschlicher Selbsterkenntnis verstrickt. Interessant ist Sauters Konzept einer biblischen Theologie, dessen Konturen im dritten Kapitel behandelt werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Verhältnis, dass zwischen dem biblischen Kanon und der Kirche besteht. „Denn der Kanon ist das Bindeglied zwischen dem Leben mit der Bibel und dem Leben in der Kirche. Hier wird die Schrift als konstitutive gegenüber des Kircheseins wahrgenommen. Dies holt das Bibellese aus einer Isolation heraus, in die es – jedenfalls auf evangelischer Seite – leicht gerät, wenn es als eine Art christlicher Privatsache betrachtet wird“ (S. 62). Das vierte und fünfte Kapitel sind der akademischen Theologie gewidmet, die sich ja bekanntlich gegenwärtig in einer schwierigen Situation befindet. Angesichts dieser Situation und dem erkennbaren auseinanderdriften der einzelnen theologischen Fächer plädiert der Vf. für eine Selbstbesinnung der Theologie auf ihren Grund, der ihre Einheit bestimmt: „*Es ist eine Einheit, die der Theologie gewährt wird: Das extra nos des Handelns Gottes bildet diese Einheit*“ (S. 113).

Das Buch von Sauter gehört zweifelsohne zu den wichtigsten, die zum Thema: **Die evangelische Theologie an der Jahrtausendschwelle** verfasst worden sind. „Zwar erschöpft sich theologische Erkenntnis nicht im Lesen, aber sie kommt ohne ständiges und

eindringendes Lesen nicht aus“ (S. 116). Daher sei dieses Buch zur eigenen Lektüre empfohlen.

Dirk Fleischer

Kessler/Nolte: **„Konfis auf Gottsuche“**. Praxismodelle für eine handlungsorientierte Konfirmandenarbeit; Gütersloh 2003; ISBN 3-579-03294-1.

Ist Gott wirklich wirklich und wie wirkt Gott in meinem Leben? Um diese Fragen kreist die handlungsorientierte Konfirmandenarbeit, die uns Hans-Ulrich Keßler und Burkhardt Nolte in ihrem Buch **„Konfis auf Gottsuche“** vorstellen.

Dabei ist Nolte und Keßler klar, dass die Lehrende weder in der Lage sind, Gott für die Jugendlichen erlebbar zu machen, noch die Wirklichkeit des Wirkens Gottes zu erweisen. Darum wollen sie sich im kirchlichen Unterricht gemeinsam mit den Jugendlichen auf die Suche *nach* Gott machen und von Gott lernen. Die grundlegende Annahme dafür ist, dass sowohl Lehrende, als auch Lernende bereits je eigene Erfahrungen mit Gott haben und diese in den Lernprozess einbringen können. Zwar kennen die Jugendlichen vielleicht weder die 10 Gebote noch die Bergpredigt, doch bringen sie u. U. 12 Jahre der Erfahrung im Beten mit. „Denn wenn Gott wirklich Gott ist, dann kann seine Wirklichkeit unmöglich spurlos an den Konfis vorübergegangen sein“ (S. 30).

Von dieser nicht-defizitären Konstruktion der Lernenden ausgehend entwickeln Keßler und Nolte Unterrichtseinheiten, die Räume eröffnen, in denen das Einbringen eigener Erfahrungen, die Wahrnehmung fremder Erfahrungen und die Aneignung neuen Wissens ihren Platz haben. Methodisch steht dabei jede Unterrichtseinheit in der Regel auf drei sog. „Säulen“: einem Produkt, einer darin verarbeiteten Botschaft und einer Öffentlichkeit, der das Produkt präsentiert wird. Bei den Produkten handelt es sich um gestaltete Bilder, Lernstationen und Ähnliches, in denen kreativ dargestellt und sinnlich erfahrbar wird, was die Jugendlichen sich in der Begegnung ihrer eigenen Erfahrungswelt mit Lerngegenständen wie etwa biblischen Texten erarbeitet haben, bzw. was die Jugendlichen als Botschaft ausdrücken können und wollen. Dies präsentieren sie dann einer für sie interessanten Öffentlichkeit, sei es in Form einer Ausstellung in einer Schule, einer Internetseite oder auch nur im Gruppenplenum selbst.

Beispielhaft für das Unterrichtskonzept von Keßler und Nolte scheint mir die Einheit „Beten ist wie . . .“. Sie geht davon aus, dass Jugendliche einerseits Erfahrungen mit dem Beten mitbringen und andererseits v. a. an der Wirklichkeitsdimension des Betens interessiert sind (Kann Gott dafür sorgen, dass Jenny sich in mich verliebt?“ (S. 126)). Die Aufgabe der Jugendlichen in der Unterrichtseinheit ist es, in Kleingruppen Lernstationen für die anderen Konfis aufzubauen, an denen diese erfahren können, wie Beten für diejenigen ist, die die Station gebaut haben. Die von Nolte und Keßler beschriebenen Erfahrungen sind beeindruckend, so etwa die Lernstation von drei Jungs, die folgende Aufgabe gestellt haben: „Mach einen Hand-

stand und versuche, diesen über einen Zeitraum von 45 Sekunden zu halten. Zu schwer? Vielleicht brauchst du Hilfe?“ Am Ende der Einheit erklärten die drei: „Im Leben gibt es manchmal unlösbare Aufgaben, wie z. B. eine Zwei in Mathe, wenn man ein totaler Mathelooser ist. Beten ist wie Hilfe von außen; wie jemand, der beim Handstand die Füße festhält, damit man 45 Sekunden schafft.“ (S. 128)

Mit den Lernstationen wird dann in der Unterrichtseinheit weiter gearbeitet, z. B. indem sie Namen bekommen und von den Konfis persönlich bewertet werden. Neben der Gruppenöffentlichkeit können solche Lernstationen auch in Gottesdiensten oder bei Gemeindefesten für andere zugänglich und erlebbar werden.

Keßler und Nolte beschreiten mit ihrem Modell der handlungsbezogenen Konfirmandenarbeit neue Wege. Sie ermöglichen Jugendlichen, ihre eigenen – z. T. auch skeptischen – Fragen an den christlichen Glauben zu stellen, sie verhelfen Jugendlichen zu Lern- und Ausdrucksmöglichkeiten zu kommen, die dem unterschiedlichen Fähigkeitsspektrum der Konfirmandinnen und Konfirmanden entsprechen und sie eröffnen Räume in denen nicht nur über, sondern gemeinsam von Gott gelernt werden kann.

Gleichzeitig ist die handlungsorientierte Konfirmandenarbeit auch eine echte Herausforderung für die Lehrenden. Das Modell stellt den Anspruch, dass die Lehrenden gemeinsam mit den Lernenden in einen Lernprozess eintreten, dessen Ausgang durchaus ungewiss sein kann. Niemand kann voraussagen, welche Erfahrungen mit dem Beten die Konfis beispielsweise in Lernstationen einbauen und wer kann sich am Schluss dazu aufschwingen, über richtig und falsch zu richten?

Lehrende, die sich auf den von Nolte und Keßler vorgeschlagenen Weg einlassen, müssen bereit sein, einen substantiellen Teil ihrer Deutungskompetenz an die Konfis abzutreten. Darüber hinaus müssen sie sich von der Gewohnheit verabschieden, Lernschritte zu operationalisieren. Die Standardformulierung „Das Ziel kann als erreicht angesehen werden, wenn . . .“ kann vor dem Bau der Lernstationen niemand so recht beantworten. Und auch danach steht es nicht in der Verfügung der Unterrichtenden zu sagen, ob und wenn ja welche Konfis wirklich etwas von der Wirklichkeit Gottes im Beten gelernt haben.

Wer sich aber mit Keßler und Nolte auf den Weg macht, den kirchlichen Unterricht zu erneuern, der hat m. E. die Chance, an die Erfahrungswelt der Jugendlichen anzuknüpfen und mit ihnen gemeinsam auf der Gottsuche neue Entdeckungen zu machen. Darüber hinaus ist es für mich ein Modell, gerade kirchenferne Jugendliche anzusprechen und sie zu befähigen, in der Konfirmation bewusst zu sagen, ob und wo Gott für sie wirklich ist.

Das Buch **„Konfis auf Gottsuche“** macht jedenfalls Lust auf Konfirmandenarbeit, vermittelt im theoretischen Teil so manches Aha-Erlebnis und bietet für die praktische Arbeit gute, praxiserprobte Unterrichtseinheiten, für die das benötigte Material auf der beiliegenden CD-Rom bestens aufbereitet ist.

Sabine Federmann

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld



Der **Kirchenshop.de** ist die Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform der HKD. Hier bündeln wir die Rahmenverträge der HKD und EKD Wirtschaftsdienste GmbH mit weiteren Produkten und Services, die Sie exklusiv online zu Sonderkonditionen erhalten.

Kirchliche und soziale Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter finden bei uns eine umfassende Angebotspalette aus den Bereichen Mobilität, IT & Kommunikation, Bürotechnik und Gebäudeausstattung, zum Beispiel:

- **Bürobedarf:** OTTO OFFICE
- **KFZ- Abrufscheine:** Dienstwagen und private Wagen mit dienstlicher Nutzung
- **Mobiltelefonie:** Spezialtarife bei E-Plus, O<sub>2</sub>, T-Mobile, Vodafone D2

Registrieren Sie sich unter **www.kirchenshop.de** als Kirchenshop-Kunde (natürlich kostenlos und unverbindlich) und profitieren Sie von unseren Großkundenkonditionen!

Der Kirchenshop.de ist ein Service der



HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320, 24022 Kiel  
Tel. 0431/66 32 4701, Fax 0431/66 32 4747  
Internet [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de), E-Mail [Info@kirchenshop.de](mailto:Info@kirchenshop.de)

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Landeskirchenamt@lka.ekvw.de](mailto:Landeskirchenamt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Tanja.Schneider@lka.ekvw.de](mailto:Tanja.Schneider@lka.ekvw.de)

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);  
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2002 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt  
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines  
Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i.d.R. monatlich